Fachtagung:
Schutzbedürftig aber problematisch?

Vortrag:
Anlass, Ausrichtung und Umfang der saP anhand von aktuellen Planungsbeispielen

DI Thomas Knoll
Knoll • Planung & Beratung Ziviltechniker GmbH

Universität für Bodenkultur Festsaal, Gregor Mendel St. 33, 1180 Wien
16. November 2009

Überblick

UVP
Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Sach- und Kulturgüter

BUNDESEBENE

LANDESEBENE

Planebene (ROG)	Projektebene (NSchG)
SUP biologische Vielfalt, Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, kulturelles Erbe, Landschaft, Wechselbeziehungen	**Naturschutzrechtliche Bewilligung** Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft, Natur
	saP (Landesweiter Artenschutz) Geschützte Arten nach den Artenschutzverordnungen inkl. Arten nach Anhang IV der FFH-RL, sämtliche wildlebende Vogelarten (gemäß Artikel 1 der VS-RL)
Plan-NVP	**Projekt-NVP** (Natura 2000-Gebietsschutz) Arten nach Anhang II der FFH-RL, natürliche LRT nach Anhang I der FFH-RL, Vogelarten nach Anhang I der VS-RL, regelmäßige Zugvogelarten

Gebietsschutz vs. Artenschutz

Ziel FFH- und VS-RL:
Erhaltung/Wiederherstellung eines **günstigen Erhaltungszustandes** der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Gebietsschutz Natura 2000	Landesweiter Artenschutz
Art. 6 (3,4) der FFH-RL	Art. 12, 13, 16 der FFH-RL Art. 5, 9 der VS-RL
NVP	saP

Begriff „Günstiger Erhaltungszustand“

- Der günstige Erhaltungszustand von Arten wird in Artikel 1 Buchstabe i der FFH-RL allgemein definiert
- Der Erhaltungszustand einer Art wird als „günstig“ betrachtet, wenn
  - aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
  - das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
  - ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Artenschutz: Art. 12, 13 der FFH-RL

Art. 13 (1) FFH-RL – Anhang IV-Pflanzenarten:

Verbote:

a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten

b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch

Artikel 12 (1) FFH-RL – Anhang IV-Tierarten:

Verbote:

a) absichtliche Formen des Fangs oder der Tötung

b) absichtliche Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

c) absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern

d) (absichtliche+unabsichtliche!) Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Artikel 5 der VS-RL enthält ähnliche Artenschutzbestimmungen!

Artenschutz: Art. 16 der FFH-RL

Ausnahmeregelung:

Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Artenschutzbestimmungen u.a. im folgenden Sinne abweichen:

im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt

Artikel 9 der VS-RL enthält ähnliche Ausnahmeregelung!

EuGH-Urteil Deutschland Artenschutz (C-98/03) vom 10.1.2006

Deutschland hat bestimmte unabsichtliche Beeinträchtigungen von geschützten Tieren aus dem Geltungsbereich der Artenschutzbestimmungen herausgenommen.

Es gilt jedoch ein Verbot von absichtlichen und unabsichtlichen Handlungen im Sinne von Art. 12 (1) Buchstabe d der FFH-RL. Dadurch sollen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten verstärkt vor Handlungen geschützt werden, die zu ihrer Beschädigung oder Vernichtung führen.

Handlungen im Sinne von Art. 12 (1) Buchstaben a, b c der FFH-RL umfassen - im Gegensatz dazu - nur absichtliche Handlungen.

Das Caretta-Urteil (C-103/00) vom 30.1.2002

Im Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland wegen des Schutzes der Meeresschildkröte Caretta caretta hat sich der EuGH u. a. mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen von einer absichtlichen Störung der Meeresschildkröte i. S. des Art. 12 Abs. 1 Buchstabe b der FFH- RL auszugehen ist.

Nach Feststellungen der Kommission wurden Fortpflanzungsstätten mit Mopeds bzw. Tretbooten und sonstigen Booten befahren, obwohl das Gebiet nach griechischem Recht den Status einer absoluten Schutzzone hatte, Schilder aufgestellt worden waren, die auf das Vorhandensein von Schildkrötennestern hinwiesen und der Verkehr von Mopeds auf den Fortpflanzungsstränden verboten war.

Der EuGH stufte diese Handlungen als absichtliche Störungen während der Fortpflanzungszeit i. S. des Art. 12 Abs. 1 b der FFH-RL ein.

Das Caretta-Urteil (C-103/00) vom 30.1.2002

Auf der Grundlage der Entscheidung könnte folgende Definition vorgeschlagen werden: Als „absichtliche“ Handlungen sind Handlungen einer Person anzusehen, die weiß, dass ihre Handlungen höchstwahrscheinlich zu einem Verstoß gegen die Artenschutzbestimmungen führen, diesen Verstoß jedoch gewollt begeht oder die vorhersehbaren Folgen ihrer Handlung bewusst in Kauf nimmt.

Mit anderen Worten: Ein Verstoß liegt auch dann vor, wenn eine Person, die hinreichend informiert und sich der Folgen bewusst ist, unter grobfahrlässiger Missachtung der bekannten Verbote (bedingter Vorsatz) die Handlung dennoch begeht.

Die vollständige und wirksame Anwendung von Artikel 12 erfordert zusammenfassend zum einen die Einführung eines Rechtsrahmens und zum anderen die Durchführung konkreter, kohärenter und koordinierter Maßnahmen, um diese Bestimmungen an Ort und Stelle wirksam durchzusetzen.

Fallbeispiel SAP S 10

- DI Knoll war als Gutachter (nichtamtlicher Sachverständiger) im Rahmen der UVP und für das nachfolgende naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren tätig.
- Das Projekt beinhaltet eine zu prüfende Ausstrahlungswirkung auf ein benachbartes Natura 2000-Gebiet.
- Daher wurde der Projektwerber vom Gutachter aufgefordert, im Rahmen der Einreichoperate sowohl eine NVE als auch eine saP vorzulegen.
- Dadurch wird sichergestellt, dass die Prüfung sauber entlang der unterschiedlichen Kriterien & Ausnahmebestimmungen erfolgt.
- Die saP hat die Aufgabe, zu allen relevanten Schutzobjekten eine Aussage zu treffen. Dies kann auch eine Null-Meldung sein, wenn das Schutzobjekt im Gebiet nicht vorkommt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen kann.
- Die NVE und saP werden im Zuge des Gutachtens noch einmal geprüft, ergänzt und bestätigt & bilden die Grundlage für die Maßnahmen und die Entscheidung des Gutachtens.

Fallbeispiel SAP S 10

Streckengrafik+ Projektablaufplan

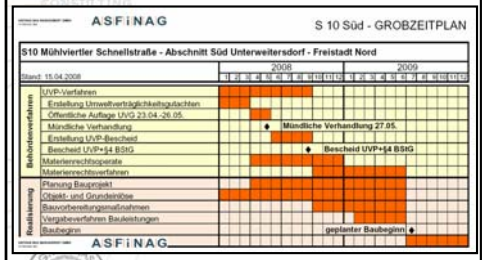

Quelle: http://www.asfinag.at

Fallbeispiel SAP S 10

Einschätzung über mögliche Beeinträchtigungen von geschützten Arten nach der OÖ. Artenschutz-verordnung im Sinne des § 28 (Besondere Schutzbestimmungen) des Oö. NSchG 2001 in der Bau- und Betriebsphase

- *„(1) Die vollkommen geschützten Pflanzen und Pilze dürfen weder ausgegraben oder von ihrem Standort entfernt noch beschädigt oder vernichtet noch in frischem oder getrocknetem Zustand erworben, weitergegeben, befördert, verkauft oder zum Verkauf angeboten werden. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche Pflanzen- bzw. Pilzteile, wie unterirdische Teile (Wurzeln oder Pilzmyzele), Zweige, Blätter, Blüten, Früchte usw.*
- *(2) Der teilweise Schutz der Pflanzen und Pilze umfasst für unterirdische Teile das Verbot, diese von ihrem Standort zu entnehmen und für oberirdische Teile das Verbot, diese in einer über einen Handstrauß oder über einzelne Zweige, Polster oder Lager hinausgehenden Menge von ihrem Standort zu entfernen.*
- *(3) Die geschützten Tiere in allen ihren Entwicklungsformen dürfen nicht verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden. Der Verkauf, das Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf dieser Tiere ist unabhängig von deren Alter, Zustand oder Entwicklungsform verboten. Dies gilt sinngemäß auch für erkennbare Teile oder aus diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse.*
- *(4) In der freien Natur ist das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten (Nester oder Laichplätze) geschützter Tiere sowie das Zerstören oder Verändern* ihres engeren Lebensraumes (Brutplatzes, Einstandes und dgl.) verboten.“

Fallbeispiel SAP S 10

Auszug aus der Artenliste

- **Säugetiere**
  - **Fledermäuse (alle Arten)**
  - **Braunbrustigel**
  - **Weißbrustigel**
  - **Spitzmäuse (alle Arten)**
  - **Gartenschläfer**
  - **Baumschläfer**
  - **Birkenmaus**
  - **Haselmaus**
  - **Biber**
  - **Fischotter**

  usw.

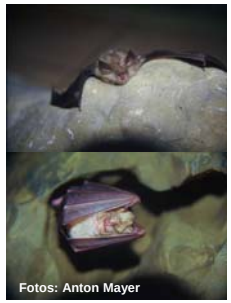

Fotos: Anton Mayer

Fallbeispiel SAP S 10

- **Relevante Wirkungszusammenhänge ergaben sich insbesondere bei Fledermäusen und Fischotter**

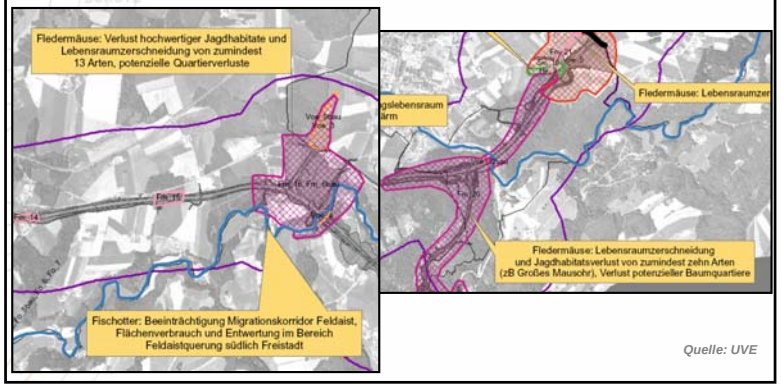

Quelle: UVE

Fallbeispiel SAP S 10

- **Zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der regionalen Populationen wurden u.a. folgende Maßnahmen vorgeschrieben**

Bauphase:

- **Erfassung von geschützten Arten, Abstimmung der Bauabläufe, Bergung und Umsiedelung von geschützten Arten**
- **Gezielte Freihaltung von sensiblen Ufer- und Gewässerbereichen durch Abplankung**
- **Zeitliche Einschränkung des Baustellenbetriebs auf Tageszeit**

Betriebsphase:

- **Entwicklung eines zusammenhängenden, optimierten Fledermauslebensraumes im Umfang von mind. 5 ha durch Extensivierung bestehender an Jagdlebensräume angrenzende Waldbestände, durch Gestaltung von Waldrändern, durch Schaffung von Altholzinseln und Verbindungsstrukturen und durch Erhaltung bzw. Neuanlage von kleinen, ausdauernden und temporären Gewässern**
- **Anbindung von Querungsbauwerken (z.B. Durchlässe, Brücken,…) an vorhandene Leitstrukturen wie z.B. Baumreihen oder Hecken, die auf die Verkehrsstrasse zuführen**
- **Entwicklung eines zusammenhängenden, naturnahen Fließgewässerabschnittes mittels naturnaher, fischottergerechten Gewässer- und Umlandgestaltung auf einer Flusslänge von mind. 1 km im Umfang von mind. 6 ha**

SaP: Beispieltext für Prüfung einer Betroffenheit des Kammmolches

Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Böschungsanschüttung im Zuge der Verbreiterung der Straße xyz wird ein ca. 150 m2 großes Kleingewässer mit einem kleinen reproduktiven Vorkommen des Kammmolches bau- und anlagenbedingt überbaut, d.h. die Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte ist zu konstatieren. Außerdem werden die Laichgewässer von einem Teil des Landlebensraumes abgeschnitten.
Direkte Tierverluste werden dadurch vermieden, dass das Gewässer vor Beginn der Bauarbeiten im Februar und März abgezäunt und mit Eimerfallen versehen wird. Zusätzlich werden die Kammmolche im Reproduktionsgewässer während des Wasseraufenthaltes abgefangen und in ein bereits von der Art besiedeltes Gewässer im Feuchtbiotopkomplex xyz verbracht (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1 des LBP sowie Ausführungen in Kap. 3.1).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V1** Umsiedlung von Kammmolchen
- **V2** Amphibienleitanlage mit Durchlässen

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

Schädigungsverbot entspricht Art. 12 (1) d FFH-RL: Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Quelle: Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007)

SaP: Beispieltext für Prüfung einer Betroffenheit des Kammmolches

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen der Kammmolche der lokalen Teilpopulation im Kleingewässer xyz sind durch das Abfangen der Individuen und deren Umsiedlung zu konstatieren. Eine Minderung des Reproduktionserfolges im Jahr der Bauarbeiten, evtl. auch während des Aufenthaltes im Ersatzgewässer, ist zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

Störungsverbot entspricht Art. 12 (1) b FFH-RL: absichtliche Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Quelle: Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007)

SaP: Beispieltext für Prüfung einer Betroffenheit des Kammmolches

Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 43 Abs. 8 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Eine im LBP festgesetzte Ersatzmaßnahme (E1) sieht vor, dass in geeigneten Flächen Ersatzgewässer neu geschaffen werden (in ca. 500 m Entfernung zum Eingriffsort). Da diese Gewässer einige Jahre benötigen, um als optimales Reproduktionsgewässer für diese Art zu fungieren (Aufwuchs dichter Submersvegetation), werden die Kammmolch-Individuen, die im durch Inanspruchnahme betroffenen Gewässer abgefangen werden, zunächst in ein bereits von Kammmolchen besiedeltes Gewässer im Feuchtbiotopkomplex eingesetzt. Somit ist gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Metapopulation (betroffen ist lediglich eine Teilpopulation in einem suboptimalen Laichgewässer) nicht verschlechtert; durch die Neuschaffung von Laichgewässern ist sogar von einer mittelfristigen Verbesserung des Erhaltungszustandes der lokalen Kammmolch-Metapopulation auszugehen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
☒ keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☒ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
☒ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
- **E1** Umsiedlung von Kammmolchen und Neuschaffung mehrerer Ersatzgewässers

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ☒ ja ☐ nein

Ausnahmeregelung entspricht Art. 16 FFH-RL

Quelle: Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007)

Interpretationshilfen der EK

Artikel 12 der FFH-RL

Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the 'Habitats' Directive 92/43/EEC" (final version Feb 2007)

Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG

http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

KNOLL • PLANUNG & BERATUNG
ZIVILTECHNIKER GMBH
A-1020 Wien, Schiffamtsgasse 18/6
office@bueroknoll.at, www.bueroknoll.at
Tel: +43 (1) 216 60 91

Universität für Bodenkultur Festsaal, Gregor Mendel St. 33, 1180 Wien
16. November 2009